

## Einbürgerungs- und Verwaltungsgebühren

Gemäss Bürgerrechtsgesetz gelten per **1.1.2007** folgende Gebühren:

### Art. 15 - Gebühren

Abs. 1 - Der Entscheid über die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts ist gebührenpflichtig.

Abs. 4 - Wird das Gesuch zurückgezogen (gilt auch bei Wegzug), stellt die mit der Bearbeitung befasste Behörde den Rückzug/Wegzug fest und erhebt eine Kanzleigebühr entsprechend dem entstandenen Aufwand, höchstens aber in der Höhe der Gebühr für den Entscheid.

### Art. 18 - Vorschusspflicht

Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, kann verpflichtet werden, die Verfahrenskosten sicherzustellen.

<b>Ordentliches Verfahren</b> Art. 16 Die Gebühr für den Entscheid über die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts im ordentlichen Verfahren beträgt für den Kanton CHF 1'000.00 und die Gemeinde CHF 1'000.00	CHF	2'000.00
<b>Vereinfachtes Verfahren für Ausländerinnen und Ausländer</b> Art. 17 - Abs. 1b Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr für Ausländerinnen und Ausländer CHF 500.00 für den Kanton und CHF 500.00 für die Gemeinde	CHF	1'000.00
<b>Vereinfachtes Verfahren für Schweizerinnen und Schweizer</b> Art. 17 - Abs. 1a Für den Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts im vereinfachten Verfahren beträgt die Gebühr für Schweizerinnen und Schweizer CHF 250.00 für die Gemeinde	CHF	250.00

Gemäss Reglement kommunale Kosten im Einbürgerungsverfahren gelten ab **1.1.2017** folgende Gebühren (Änderungen vorbehalten):

<b>Barauslagen pauschal</b>	CHF	200.00
<b>Kurse über kommunale, kantonale und schweizerische Verhältnisse sowie Staatsbürgerkunde Kosten für die Kurse pro Person</b> (Kurskosten für Kinder im Gesuch der Eltern kostenlos)	CHF	285.00
<b>Wiederholungskurse</b>	CHF	150.00
<b>Informationsbroschüre pro Person</b> (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	CHF	75.00